

führt werde, so werde doch deutlich, daß innerhalb des thomanischen Welt- und Heilsverständnisses Offenbarung schlechthin notwendig ist. Wichtig für den weiteren Verlauf der Arbeit ist vor allem das Offenbarungsverständnis des Sentenzenprologs, der „Christus als die Antwort auf die Frage nach dem Ort der wahren Weisheit“ herausstelle (64) (§ 4). Die systematische Interpretation des Prophetentrakts beginnt mit einer kurzen Darstellung der früheren Stadien, von denen vor allem die Fassung von *De veritate* zu nennen ist, die an Materialreichtum und „Binnendifferenzierung“ das Endstadium in der *Summa theologiae* überbiete. In der *Summa contra gentiles* finde die Thematik ihren systematischen Ort, den sie auch in der *Summa theologiae* einnehme: Sie werde unter den *gratiae gratis datae* behandelt (§ 5). Die Interpretation von S.th.II-II q. 171–175 (§§ 6–10) kommt zu dem Ergebnis, daß dieser auf den ersten Blick so geschlossen wirkende Traktat „grundlegend offene Züge hat“ (153). Er schließe sich nicht ab gegenüber der Phänomenweite der biblischen Berichte, wenn man auch den Eindruck habe, nur die Spitze des Eisbergs zu sehen. Die Erarbeitung des biblischen Materials liege, wie das umfangreiche Kommentarwerk des Thomas zeige, der Abfassung des Prophetentrakts voraus. Die Zeit der Prophetie, so deute Thomas an, sei nicht die einzige Zeit der Offenbarung, und daher, so folgert B., sei „auch das prophetische Modell der Offenbarung nicht unbedingt das einzige, das zeigen kann, wie Offenbarung zu denken ist“ (153).

Im Umkreis des Offenbarungsbegriffs, der uns bisher als *prophetica revelatio* begegnete, so B. am Beginn des zweiten Hauptteils seiner Untersuchung, „fand sich immer wieder das Wort *manifestatio*, das besonders in der Wortverbindung ‚*manifestatio veritatis*‘ in den höchstgelegenen Bereich der Offenbarungsfrage [...] hineinzuverweisen schien. Könnte mit diesem Wort ein sprachliches Indiz gegeben sein auf eine umfassendere Erweiterung der Offenbarungsthematik, über den bisher verfolgten Komplex der *prophetica revelatio* hinaus?“ (154). B. verweist auf die letzten Sätze der Prophetenquaestio von *De veritate*: „... tunc praecipue prophetia fuit in suo statu, quando Christus, ad quem omnis prophetia ordinabatur, expectabatur venturus ... In novo testamento facta est manifestior revelatio“ (158). Interpretiert werden der Kommentar zu Joh 1–5 (§§ 12f.) und aus der *Pars tertia* der *Summa theologiae* die Quästionen 36 (sie trägt in der Leonina die Überschrift „De manifestatione Christi nati“) 40, 42 und 55 („De manifestatione resurrectionis“) (§ 14). Bereits auf den ersten Seiten des Johanneskommentars werde „der Begriff des Verbum divinum mit der Offenbarungsthematik explizit und bewußt verknüpft“. Denn auf die Frage, warum so ausdrücklich vom Wort und nicht vom Sohn die Rede sei, antworte Thomas, der Evangelist handle vom Wort, insofern es gekommen sei, um den Vater zu offenbaren. „Unde cum ratio manifestationis magis importetur in nomine Verbi quam in nomine Filii, ideo magis est usus nomine Verbi“ (162). Der Johanneskommentar und die christologischen Quästionen der *Pars tertia* zeigten, daß Thomas, wo es um das Leben Christi gehe, das Offenbarungsthema eigens hervorhebe. Der Begriff der *manifestatio*, auf den Thomas sich dabei konzentriere, berühre in seinem Umfeld wesentlichste Themen des christologischen Diskurses und bringe deren Gehalt unter dem Aspekt der Offenbarung zur Sprache.

Diese klar aufgebaute und trotz einiger etwas umständlicher Formulierungen gut lesbare Arbeit erfüllt ein dringendes Desiderat der Thomas-Forschung. Sie korrigiert darüber hinaus ein neuscholastisch-rationalistisches Thomas-Bild und ein satzhaftes Verständnis der Offenbarung, indem sie zeigt, daß für Thomas das Leben Jesu die Vollendung der sich geschichtlich ereignenden Offenbarung Gottes ist, und indem sie so die Einheit von systematischer und biblischer Theologie und von Theologie und Spiritualität bei Thomas deutlich werden läßt.

F. RICKEN S. J.

MIETHKE, JÜRGEN, *De potestate papae*. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe; 16). Tübingen: Mohr Siebeck 2000. 346 S., ISBN 3-16-147480-5.

Der Autor behandelt die Auseinandersetzungen um die päpstliche, vor allem in ihrem Verhältnis zur weltlichen, Gewalt vom Ende des 13. bis in die 30er Jahre des 14. Jhdts., d. h., im wesentlichen in den Pontifikaten Bonifaz VIII. (1294–1303) und Johannes

XXII. (1316–1334). Gemeinsam ist dieser Epoche im Vergleich zu früheren Auseinandersetzungen um geistliche und weltliche Gewalt ein höheres Diskussions-, Reflexions- und Kommunikationsniveau, charakterisiert durch die Universitäten (dabei sowohl der Theologen und Kanonisten wie der Juristen) und die neue Aristoteles-Rezeption. Dieses neue reflexive Milieu traf zusammen mit der polarisierenden Wirkung der beiden genannten Päpste, die jeweils durch schroffes und konfliktverschärfendes Verhalten zur Profilierung der Positionen beitrugen und so die theoretische Reflexion vorantrieben. Dabei stellt sich heraus, daß Thomas von Aquin für beide Seiten eine wichtige Rolle spielt, zumal er in seiner Schrift „De regno“ den Schritt vom (individualethischen) Fürstenspiegel zur politischen Theorie der Herrschaftsbegründung geht. Aber seine Position wie auch Wirkung ist ambivalent. Für konkrete Konflikte bietet er keine Entscheidungshilfe; und auch nachher finden sich „Thomisten“ auf beiden Seiten (44f.).

Im Rahmen dieses Buches kommen zur Sprache die Autoren der Auseinandersetzung zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen, d. h. vor allem Aegidius Romanus einerseits, Johannes Quidort andererseits, die Reform-Memoranden des Konzils von Vienne, Dante und Guido Vernani, Augustinus von Ancona („Triumphus“) und Alvarus Pelagius, in besonderer Ausführlichkeit natürlich Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham. Die Darstellung ist jedoch eher eine komplizierte Ereignis-Geschichte als eine Ideengeschichte. Die jeweiligen tagespolitischen Hintergründe, aber auch die soziologisch-politischen Strukturen in Kirche und Staaten, werden genau beleuchtet; von den „Konsistorien“ über die Anfänge der „Ständeversammlungen“ bis zum Franziskanischen Armutsstreit, wird auch allen Detailfragen nachgegangen. Freilich tritt dadurch der „rote Faden“ manchmal etwas zurück. In manchen Fällen vermißt man die elementare Beschreibung (und nicht nur Interpretation) von Ideen, Positionen und Argumenten, so etwa bei dem Dominikaner Guido Vernani, der gegen Dantes „Weltmonarchie“ schreibt (163f.) und bei Alvarus Pelagius (182f.). Komplizierte Sätze, komplizierter Stil und viele Abschweifungen machen die Lektüre nicht leicht; nur beim Armutsstreit bricht eine lebendigere Sprache hervor. Mit am interessantesten, wohl auch am meisten von persönlicher Sympathie begleitet, ist das Kapitel über Ockham (248–295). Bemerkenswert ist insbesondere die Herkunft seiner politischen Theorie aus dem Armutsstreit und damit der Eigentumslehre (282–288). Nach dem Sündenfall gibt es Eigentum nur noch in gebrochenem Sinne, d. h. als Gebrauchsrecht, das primär allen Menschen zukommt. Die spezifische Geschichtlichkeit und Wandelbarkeit politischer (und auch kirchlicher) Ordnung bei Ockham hängt letztlich mit der Relativierung von Eigentum und auch Herrschaft durch den Sündenfall zusammen; daraus folgt, daß jede Legitimität (weltliche wie geistliche) an Funktionserfüllung hängt und es ein Widerstandsrecht (gegen den Tyrannen wie den „papa haereticus“) gibt.

Was ist die praktische Funktion der politischen Theorie? Sie ist nicht Wegweiser, jedoch Stütze und Rückendeckung (297), ob nun bei Bonifaz VIII., Philipp dem Schönen oder Ludwig dem Bayern. Das immer wieder zitierte angebliche Wort Ockhams „Kaiser, verteidige mich mit dem Schwert, dann werde ich dich mit dem Wort verteidigen“, versinnbildet dieses Verhältnis (298). Andererseits gehen die meisten Traktate nicht in einer eng „apologetischen“ Funktion auf. Sie haben eine Eigendynamik. Schlüsselfigur der Verbreitungsgeschichte der Texte ist schließlich der universitär gebildete fürstliche Rat oder der gelehrte kirchliche Prälat (304). KL. SCHATZ S. J.

GOTTFRIED VON LAIMBECKHOVEN SJ (1707–1787). Der Bischof von Nanjing und seine Briefe nach China mit Faksimile seiner Reisebeschreibung. Transkribiert und bearbeitet von *Stephan Puhl* (1941–1997) und *Sigismund Freiherr von Elverfeldt-Ulm* unter Mitwirkung von *Gerhard Zeilinger*. Zum Druck vorbereitet und herausgegeben von *Roman Malek SVD* (Institut Monumenta Serica St. Augustin). Nettetal: Steyler Verlag 2000. 492 S., ISBN 3-8050-0442-7.

Gottfried von Laimbeckhoven (= L.), der letzte deutsche China-Missionar der alten Gesellschaft Jesu, seit 1738 in China, 1755 zum Bischof von Nanjing (Nanking, neben Peking und Macao Patronatsbistum nach dem Kompromiß von 1696) geweiht, wohin er freilich wegen der Verfolgungssituation erst 1768 reisen konnte, dazu 23 Jahre hindurch